

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 16. Oktober 2014**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1646/10 - 3.2.05

Anmeldenummer: 01119805.8

Veröffentlichungsnummer: 1184170

IPC: B41F11/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Vorrichtung zum Auftrag von Druckfarbe auf einen Bedruckstoff

Patentinhaberin:

manroland AG i.I.

Einsprechende:

Heidelberger Druckmaschinen AG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:

Einstellung des Verfahrens

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1646/10 - 3.2.05

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05
vom 16. Oktober 2014

Beschwerdeführerin: Heidelberger Druckmaschinen AG
(Einsprechende) Kurfürsten-Anlage 52-60
69115 Heidelberg (DE)

Beschwerdegegnerin: manroland AG i.I.
(Patentinhaberin) Mühlheimer Straße 341
63075 Offenbach/Main (DE)

Vertreter: Dietmar Stahl
manroland AG
Intellectual Property (IPB)
Postfach 10 12 64
63012 Offenbach am Main (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 29. Juni 2010 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1184170 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. Poock
Mitglieder: O. Randl
G. Weiss

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen das Patent Nr. 1 184 170 Beschwerde eingelegt.
- II. Die Beschwerdeführerin beantragt, das Patent in vollem Umfang zu widerrufen.
- III. Am 2. Dezember 2011 hat die Patentinhaberin das Europäische Patentamt über ein sie betreffendes Insolvenzantragsverfahren und die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters durch das Amtsgericht Augsburg informiert. Daraufhin hat die Rechtsabteilung des Amts das Verfahren in Anwendung von Regel 142 (1) (b) EPÜ ab dem 1. Februar 2012 unterbrochen.
- IV. Mit Schreiben vom 7. August 2012 hat die Beschwerdekammer den Parteien mitgeteilt, dass sie die Feststellung der Rechtsabteilung über die Unterbrechung des Verfahrens ab dem 1. Februar 2012 bestätige.
- V. Die Rechtsabteilung hat den Parteien mit Schreiben vom 30. Januar 2014 mitgeteilt, dass das Beschwerdeverfahren am 2. Mai 2014 mit der im Europäischen Patentregister eingetragenen Patentinhaberin wiederaufgenommen wird.
- VI. In einer Mitteilung vom 26. Februar 2014 hat die Beschwerdekammer die Wiederaufnahme bestätigt und festgestellt, dass das europäische Patent für alle benannten Vertragsstaaten erloschen ist. Darüber hinaus hat sie ausgeführt, dass das Beschwerdeverfahren auf Antrag der Beschwerdeführerin fortgesetzt werden könne, sofern hierzu innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab

dem Tag der Wiederaufnahme des Verfahrens ein Antrag gestellt würde. Andernfalls würde das Beschwerdeverfahren eingestellt werden.

VII. Die Beschwerdeführerin hat auf diese Mitteilung nicht reagiert.

Entscheidungsgründe

Gemäß Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ kann nach Erlöschen des Patents in allen Vertragsstaaten das Beschwerdeverfahren fortgesetzt werden, wenn die Beschwerdeführerin dies innerhalb von zwei Monaten nach einer Mitteilung des Europäischen Patentamts über das Erlöschen beantragt.

Da die Beschwerdeführerin auf die Mitteilung vom 26. Februar 2014 keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt hat, ist das Beschwerdeverfahren einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



D. Meyfarth

M. Poock

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt